

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Krankenpflegeverein Wiggensbach e.V." Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wiggensbach.

§ 2 Vereinszweck

Aufgabe des Vereins ist es, in caritativem Sinn die Alten- und Krankenpflege in der Gemeinde zu unterstützen und zu fördern. Zu diesem Zweck ist der Verein Gesellschafter der "Sozialdienst Wiggensbach gGmbH", die eine Krankenpflegestation und die ambulante Krankenpflege in der Gemeinde betreibt. Der Verein kann auch andere Einrichtungen unterstützen und Maßnahmen ergreifen, die den satzungsmäßigen Zielen entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Förderung der Altenhilfe, Krankenpflege und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, und keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Mit entsprechender Begründung kann der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Kündigung durch das Mitglied zum Jahresende,
- durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes,
 - wenn der fällige Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird oder
 - o wegen vereinsschädigenden Verhaltens
- durch Tod



Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.07.2019 begonnen hat, gilt abweichend:

- In die Mitgliedschaft eingeschlossen sind Ehegatten oder in Wohngemeinschaft lebende Partner.
- Endet die Mitgliedschaft durch Tod; geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner über.

§ 5 Beitrag und Geschäftsjahr

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, der im ersten Quartal des Jahres eingehoben wird. Zur weiteren finanziellen Ausstattung des Vereins zählen Spenden, Vermächtnisse sowie Zuwendungen von Institutionen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorsitzende einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- richtungsweisende Beschlussfassungen über die Zusammenarbeit mit anderen Partnern, Organisationen oder dem Markt Wiggensbach,
- Behandlung des Tätigkeitsberichts,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- Änderung der Satzung,
- · Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Auflösung des Vereins.

<u>Satzung</u>



§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist für eine Wahlperiode von drei Jahren gewählt.

Er setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer
- und zwei Beisitzern.

Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister. Solange führt der bisherige Vorstand die Vereinsgeschäfte weiter.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung der Jahresrechnung
- Beschlussfassungen über Zuwendungen an andere Einrichtungen für satzungsmäßige Zwecke und über Aktionen, die dem Vereinsziel entsprechen
- Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung und in den Verwaltungsbeirat der "Sozialdienst Wiggensbach GmbH".

§ 9 Rechtliche Vertretung

Vorstand in Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie prüfen die Kassenführung des Vereins und berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung.



§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Wiggensbach. Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht. Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich eine Woche vor dem Termin.

§ 12 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist bei rechtzeitiger Einladung immer beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die geschäftsfähig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei rechtzeitiger Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen auch hier mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 13 Ehrenamtlichkeit

Die Arbeit des Vorstands und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich; notwendige Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Sozialdienst Wiggensbach gGmbH zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die zuletzt gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.



§ 15

Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung vom 01.01.2001 in der Fassung vom 01.06.2016. Sie wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.07.2019 mit Wirkung ab dem 01.07.2019 beschlossen.

Wiggensbach, 17.07.2019

gez. Markus Zeller Vorsitzender gez. Monika Buhmann stv. Vorsitzende